

Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114

zur Festlegung der gemeinsamen
Referenzparameter der
Stresstestszenarien für die
Liquiditätsstresstests gemäß Artikel 45
Absatz 4 der Verordnung (EU)
2023/1114

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114² sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren).

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 30.09.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/08“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) 1093/2010 und (EU) 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden gemäß Artikel 45 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 die gemeinsamen Referenzparameter für die Stresstestszenarien festgelegt, die in die in Artikel 45 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Liquiditätsstresstests einzubeziehen sind.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für Emittenten von signifikanten vermögenswertreferenzierten Token („asset-referenced tokens“ – ART) sowie für E-Geld-Institute, die signifikante E-Geld-Token („e-money tokens“ – EMT) ausgeben [gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/114) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 bzw. 7 der genannten Verordnung], sowie für Emittenten nicht signifikanter Token, wenn dies gemäß Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2 derselben Verordnung von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats verlangt wird (im Folgenden für die Zwecke dieser Leitlinien gemeinsam als „Emittenten von ART/EMT“ bezeichnet).

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an bzw. gelten für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2023/1114.
8. Diese Leitlinien richten sich auch an bzw. gelten für Emittenten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1114, nämlich:
 - a) Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (ART) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Verordnung sowie
 - b) E-Geld-Institute, die E-Geld-Token ausgeben (EMT), im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 dieser Verordnung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 30.09.2024 in allen Amtssprachen der EU auf der Website der EBA.

4. Leitlinien zu den gemeinsamen Referenzparametern der Stresstestszenarien für Liquiditätsstresstests

4.1 Allgemeine Bestimmung

10. Gemäß Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten Emittenten von ART/EMT die in Abschnitt 4.2 genannten Risiken unter Berücksichtigung regulatorischer Änderungen und Markttrends sowie eines Mindestmaßes an makroökonomischen Rahmenbedingungen bewerten und die in Abschnitt 4.3 genannte Methodik anwenden, einschließlich der Parameter der Stresstestszenarien und unter Berücksichtigung aller angebotenen vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token und der mit ihnen verbundenen Tätigkeiten.

4.2 Zu bewertende Risiken

4.2.1 Rücktauschrisiko

11. Die Emittenten von ART/EMT sollten die Anfälligkeit für Rücktauschforderungen unter Stressbedingungen zu jedem möglichen Zeitpunkt bewerten.
12. Für die Zwecke von Absatz 11 sollten die Emittenten von ART/EMT alle folgenden Aspekte berücksichtigen: das Profil der Token-Inhaber (einschließlich Klein- oder Großanleger), die Art des Token (einschließlich signifikant oder nicht signifikant), die Art des referenzierten Vermögenswerts (z. B. amtliche Währung oder andere), die Merkmale des Emittenten (z. B. Kreditinstitut oder andere), historische Erfahrungen mit Rücktauschforderungen und das Fälligkeitsprofil der Vermögenswertreserve. Die Emittenten können alle anderen Aspekte berücksichtigen, die sie für die Bewertung als relevant erachten.
13. Die Emittenten von ART/EMT sollten bewerten, ob es notwendig ist, die Prozentsätze der Vermögenswertreserve mit einer Restlaufzeit von bis zu einem oder fünf Arbeitstagen gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu ergänzen, sobald die einschlägige delegierte Verordnung in Kraft tritt, indem sie auf der Grundlage ihrer jeweiligen historischen Beobachtungen der im Hinblick auf Bruttoabflüsse ungünstigsten beobachteten Fälle mit einer Restlaufzeit von 1 und 5 Tagen ein Konfidenzintervall von 99 % in Bezug auf den durchschnittlichen Rücktauschbetrag schätzen.

4.2.2 Risiko im Zusammenhang mit Einlagen bei Kreditinstituten

14. Die Emittenten von ART/EMT sollten unter Stressbedingungen die Möglichkeit des Wegfalls eines umgehenden Zugangs zum Betrag der bei Kreditinstituten als Teil der Vermögenswertreserve gehaltenen Einlagen bewerten.
15. Für die Zwecke von Absatz 14 sollten die Emittenten von ART/EMT alle folgenden Aspekte berücksichtigen: i) die Kreditqualität und das Liquiditätsprofil der Gegenpartei der Einlage, ii) die Konzentration hinsichtlich der Gegenpartei und Verwahrstelle, iii) den Ort der Einlage, iv) die Laufzeit der Einlage, v) die potenziellen Sicherheiten (einschließlich Volumen, Art oder Qualität), die der Einlage zugrunde liegen, und vi) alle Risikofaktoren, die nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht erforderlich sind, die sie jedoch für dieses Risiko als relevant erachten.

4.2.3 Marktrisiko und Volatilität

16. Die Emittenten von ART/EMT sollten unter Stressbedingungen die Notwendigkeit zusätzlicher Liquiditätsanforderungen zur Deckung des Marktrisikos der Vermögenswertreserve sowie deren Währungsdifferenzen, Volatilität und Korrelation in Bezug auf den einen referenzierten Vermögenswert bewerten, wobei die zugehörigen Absicherungsderivate und die vorhandene Überbesicherung, die entweder gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschrieben sind, sobald die entsprechende delegierte Verordnung in Kraft tritt, oder sonstige von der zuständigen Behörde/Aufsichtsbehörde verlangte bzw. auf freiwilliger Basis gehaltene Vermögenswerte berücksichtigt werden sollten.
17. Die Emittenten von ART/EMT sollten die Fälle berücksichtigen, in denen zur Bestimmung der vorhandenen Überbesicherung ein historischer Lookback-Ansatz verwendet wird (siehe vorhergehender Absatz), der auf einem Beobachtungszeitraum beruht, in dem kein Stressereignis eingetreten ist. In diesen Fällen sollten beispielsweise längere Zeiträume, die Stressereignisse einschließen, berücksichtigt oder Stressannahmen einbezogen werden.

4.2.4 Depegging-Risiko

18. Die Emittenten von ART/EMT sollten das Risiko, dass der Marktwert der ART/EMT vom Marktwert des referenzierten Vermögenswerts abweicht, bewerten und prüfen, ob zusätzliche Liquiditätsanforderungen erforderlich sind, um diese Abweichung zu mindern.

4.3 Methodik

4.3.1 Liquiditätsstresstests

19. Die Emittenten von ART/EMT sollten unter Stressbedingungen den gewichteten Gesamtbetrag der Vermögenswertreserve mit dem gewichteten Gesamtbetrag der Vermögenswerte, auf die sich die ART/EMT beziehen, vergleichen.

20. Für die Zwecke von Absatz 19 sollten die Emittenten von ART/EMT den gewichteten Gesamtbetrag der Vermögenswertreserve berechnen, indem sie den Marktwert jedes Vermögenswerts in der Vermögenswertreserve mit dem relevanten Stressfaktor (Gewichtung) multiplizieren. Im Falle von nicht marktfähigen Vermögenswerten (wie Bargeld oder Einlagen bei Kreditinstituten) sollten die Emittenten von ART/EMT den Betrag des Vermögenswerts mit dem entsprechenden Stressfaktor multiplizieren.
21. Dieser gewichtete Gesamtbetrag der Vermögenswerte, auf den sich die Token beziehen, ist das Ergebnis der Multiplikation des Marktwerts der Vermögenswerte mit dem entsprechenden Stressfaktor. Im Falle von ART/EMT, die sich auf amtliche Währungen beziehen, sollte ihr monetärer Wert als gewichteter Betrag der referenzierten Vermögenswerte herangezogen werden.
22. Eine Unterdeckung der Vermögenswertreserve im Liquiditätsstresstest entsteht, wenn unter Stressbedingungen der gewichtete Gesamtbetrag der Vermögenswertreserve niedriger ist als der gewichtete Betrag der Vermögenswerte, auf die sich die Token beziehen.

4.3.2 Ermittlung der gemeinsamen referenzierten Parameter der Stresstestszenarien

23. Die Emittenten von ART/EMT sollten die relevanten Stressfaktoren für jeden Vermögenswert der Vermögenswertreserve und für die Vermögenswerte, auf die sich die ART/EMT beziehen, in verschiedenen Stressszenarien und Zeithorizonten, einschließlich 1 Tag, 5 Tage, 30 Tage und 1 Jahr, kalibrieren und ermitteln.
24. Die Emittenten von ART/EMT sollten sich bei der Kalibrierung der Stressfaktoren auf historische Beobachtungen (ihre eigenen Beobachtungen sowie Beobachtungen aus Marktereignissen) und Expertenbeurteilungen stützen. Die Emittenten von ART/EMT sollten über eine historische Dokumentation der Datenreihen von Beobachtungen und eine detaillierte Begründung für jede Expertenbeurteilung, welche die Angemessenheit der Kalibrierung belegt, verfügen.
25. Der Stressfaktor für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten sollte unter Berücksichtigung der Kombination aus Risikofaktoren und Parametern ermittelt werden, die für die Klasse von Vermögenswerten bei verschiedenen Stressereignissen/-szenarien aus idiosynkratischer und marktweiter Sicht relevant sind. Die Schwere der Schocks sollte durch die Schwere des jeweiligen Stressszenarios (einschließlich des Zeithorizonts) bestimmt werden. Daher können für jedes Szenario unterschiedliche Stressfaktoren für dieselbe Klasse von Vermögenswerten abgeleitet werden.
26. Der auf jeden Vermögenswert der Vermögenswertreserve anzuwendende Stressfaktor sollte unter 100 % liegen. Der auf die referenzierten Vermögenswerte anzuwendende Stressfaktor sollte höher als 100 % sein, wenn sich die Token nicht auf amtliche Währungen beziehen.
27. Bei der Bestimmung der Stressfaktoren sollten die Emittenten von ART/EMT alle folgenden Parameter bewerten und die in Abschnitt 4.2 dieser Leitlinien genannten Risiken

berücksichtigen. Die Emittenten von ART/EMT können auch andere relevante Parameter und Risiken berücksichtigen, die nicht bereits berücksichtigt wurden und nicht im Widerspruch zu den Parametern und Risiken in diesen Leitlinien stehen.

a) Parameter für die Kalibrierung der Stressfaktoren der Vermögenswertreserve

28. Bei der Bestimmung der Stressfaktoren für die folgenden Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve sollten die Emittenten von ART/EMT alle nachstehend genannten Parameter unter Stressbedingungen berücksichtigen:

a. Einlagen bei Kreditinstituten:

- i. Kreditqualität des Instituts, das die Einlagen entgegennimmt, und Erwartungen hinsichtlich der Nichterfüllung;
- ii. Kredit- und Liquiditätsqualität der zugrunde liegenden Sicherheit, sofern die Einlage besichert ist;
- iii. Konzentration hinsichtlich des Instituts, das die Einlagen entgegennimmt;
- iv. Laufzeit und Möglichkeiten für vorzeitige Abhebungen; und
- v. Roll-over-Risiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, insbesondere Repogeschäften, bei denen Barmittel gegen nicht liquide Aktiva entgegengenommen werden³.

b. Warenpositionen:

- i. Umfang, in dem das Reservevermögen die Vermögenswerte, auf die sich die Token beziehen, repliziert; und
- ii. potenzielles Lieferrisiko und damit verbundene Kosten, wenn der Rücktausch in physischer Form erfolgt.

c. Liquiditätsdeckungsquote (LCR) liquide Aktiva der Stufe 1, die Abschlägen von 0 % unterliegen [gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission] und nach Inkrafttreten der einschlägigen delegierten Verordnung weiter spezifiziert als hochliquide Finanzinstrumente gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114:

³ Unter liquiden Aktiva sind „Aktiva der Stufe 1“ bzw. „Aktiva der Stufe 2“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 011 vom 17.1.2015, S. 1) zu verstehen.

- i. gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit/Dauer, um ihrer potenziellen Sensitivität gegenüber dem Zinsrisiko und der damit verbundenen Volatilität Rechnung zu tragen;
 - ii. Länderrisikoprämie, um der damit verbundenen Volatilität Rechnung zu tragen;
 - iii. Konzentration hinsichtlich des Emittenten;
 - iv. Verwahrstelle des Wertpapiers, um möglichen Schwierigkeiten für einen sofortigen Transfer Rechnung zu tragen; und
 - v. Entwicklung des Marktwerts des spezifischen Wertpapiers, um dessen Volatilität und Korrelation in Bezug auf die referenzierten Vermögenswerte zu bewerten.
- d. **Liquiditätsdeckungsquote (LCR) gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 [gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission] und nach Inkrafttreten der einschlägigen delegierten Verordnung weiter spezifiziert als hochliquide Finanzinstrumente gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114:**
 - i. erforderliche LCR-Abschläge;
 - ii. gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit/Dauer, um ihrer potenziellen Sensitivität gegenüber dem Zinsrisiko und der damit verbundenen Volatilität Rechnung zu tragen;
 - iii. Prozentsatz an der Vermögenswertreserve;
 - iv. Konzentration hinsichtlich des Emittenten,
 - v. Verwahrstelle des Wertpapiers, um möglichen Schwierigkeiten für einen sofortigen Transfer Rechnung zu tragen; und
 - vi. Entwicklung des Marktwerts des spezifischen Wertpapiers, um dessen Volatilität und Korrelation in Bezug auf die referenzierten Vermögenswerte zu bewerten.
- e. **Andere hochliquide Finanzinstrumente, wie nach Inkrafttreten der einschlägigen delegierten Verordnung gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 weiter spezifiziert:**
 - i. erforderliche LCR-Abschläge;

- ii. gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit/Dauer, um ihrer potenziellen Sensitivität gegenüber dem Zinsrisiko und der damit verbundenen Volatilität Rechnung zu tragen;
- iii. Prozentsatz an der Vermögenswertreserve;
- iv. Konzentration hinsichtlich des Emittenten;
- v. Verwahrstelle des Wertpapiers, um möglichen Schwierigkeiten für einen sofortigen Transfer Rechnung zu tragen; und
- vi. Entwicklung des Marktwerts des spezifischen Wertpapiers, um dessen Volatilität und Korrelation in Bezug auf die referenzierten Vermögenswerte zu bewerten.

b) Parameter im Zusammenhang mit der Kalibrierung der Stressfaktoren der referenzierten Vermögenswerte

29. Bei der Bestimmung der Stressfaktoren für die Vermögenswerte, auf die sich die Token beziehen, sollten die Emittenten von ART/EMT unter Stressbedingungen alle folgenden Parameter berücksichtigen:

- i. Volatilität und Verteilungsindikatoren in Bezug auf den Marktwert der Vermögenswertreserve (z. B. Mittelwert, Quartile und Verteilung des Marktwerts der Vermögenswertreserve);
- ii. Volatilität und Verteilungsindikatoren in Bezug auf die referenzierten Vermögenswerte (z. B. Mittelwert, Quartile und Verteilung des Marktwerts der referenzierten Vermögenswerte);
- iii. idiosynkratische Stressfaktoren (z. B. Liquidität, finanzielle Solidität des Emittenten);
- iv. marktweite Stressfaktoren (z. B. Stressfaktoren im Finanzsystem oder Krypto-Ökosystem, Anzahl und Ausmaß der Abweichungen zwischen dem Token-Preis und dem Marktwert des Vermögenswerts, auf den sich der Token bezieht).